



Antrag Sondernutzungserlaubnis zur Außenbestuhlung

Für das Jahr _____

Antragsteller

Name: _____
Gaststätte/Laden: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Tel.-Nr.: _____
Mail: _____

Ort der Aufstellung

Anzahl

_____ Tische _____ Stühle _____ Sonnenschirme oder wie im Vorjahr

Abmessungen

Teilfläche I: _____
Teilfläche II: _____
Teilfläche III: _____ oder wie im Vorjahr

Aufstellung Werbeständer (max. 1 Stück)

ja (gesonderte Sondernutzungserlaubnis)
 nein

Bemerkungen

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Antrag per Mail an: strassenverkehr@passau.de
oder per Post an: Stadt Passau
Amt für öffentliche Ordnung
Vornholzstraße 40
94036 Passau

Datenschutzhinweis nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO im Zusammenhang mit Außenbestuhlung

Hinweise zur Datenverarbeitung

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten
Diese Datenschutz-Information gilt für die Datenverarbeitung durch die

Stadt Passau
Rathausplatz 2-3, 94032 Passau, Deutschland
Email: poststelle@passau.de
Telefon: +49 (0)851- 396 0
Fax: +49 (0)851- 396 438

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Passau ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Frau Julia Bauer, beziehungsweise unter datenschutz@passau.de erreichbar.

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Aufgrund Ihres aktuellen Antrages im Zusammenhang mit der Beantragung einer Erlaubnis zum Aufstellen von Tischen und Stühlen auf öffentlichem Verkehrsgrund der Stadt Passau, erheben wir die im entsprechenden Formblatt aufgeführten notwendigen personenbezogenen Daten von Ihnen.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt für folgende Zwecke:

- Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers / der Antragstellerin
- Ausstellung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung bzw. Versagung
- Aufstellung von Gebührenrechnungen und Einziehungen der Gebühren.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Antragstellung hin bzw. aufgrund Ihrer Kontaktaufnahme mit uns und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Satzung der Stadt Passau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen und § 10 der Satzung zum Schutz des Stadtbildes Passau zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Ihre personenbezogenen Daten werden innerhalb der Stadtverwaltung der Stadt Passau weitergegeben an:

- Amt für öffentliche Ordnung
- Stadtgestaltung

Die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur zu den oben genannten Zwecken.
Eine Weitergabe an Drittländer ist nicht geplant.

4. Löschfristen

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Passau so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere § 147 AO) für die Bearbeitung und Dokumentation Ihres Antrags erforderlich ist. Die Aufbewahrungsdauer beträgt grundsätzlich 10 Jahre.

5. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO)
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

6. Pflicht zur Datenbereitstellung

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit Art. 19 Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG), §§ 29 Abs. 2 und 44 Abs. 1 u. 3 bzw. § 45 Abs. 1 u. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die Stadt Passau benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag für die Durchführung einer Veranstaltung/Wallfahrt bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.